

29

14.11.2003

- | | | |
|----|--|-----|
| 89 | 1. Änderungssatzung vom 14.11.2003 der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Parkhaus Massener Straße“ vom 27.05.2002 | 183 |
| 90 | 8. Änderung vom 14.11.2003 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna, mit Ausnahme des Parkhauses Massener Straße, (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994 | 185 |
| 91 | Bekanntmachung der Stadt Unna über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ | 187 |

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung vom 14.11.2003 der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses "Parkhaus Massener Straße" vom 27.05.2002

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW 2003 S. 254) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses "Parkhaus Massener Straße" vom 27.05.2002 beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz 1 (Höhe der Parkgebühr, Parkzeit) erhält folgende Fassung:

Tag	Zeit	Gebühr
Montag - Freitag	Für 20 Minuten	0,10 €
	08:00 – 18:00 Uhr	1,00 €je Stunde
	18:00 – 08:00 Uhr	0,25 €je Stunde
Samstag, Sonntag, Feiertag	Für 20 Minuten	0,10 €
	08:00 – 08:00 Uhr	0,25 €je Stunde
Arbeitszeitparker	10 Stunden	35 €je Monat (Normaltarif)
		20 €je Monat (Dachfläche)
Dauerparker	unbegrenzt	50 €je Monat (Normaltarif)
		35 €je Monat (Dachfläche)

Die Benutzer haben, mit Ausnahme der Arbeitszeit- und Dauerkarteneinhaber, die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. Sollte einer der Automaten defekt sein, ist ein anderer Automat zu benutzen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2003 der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses "Parkhaus Massener Straße" vom 27.05.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 29-89/14. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

**8. Änderung vom 14.11.2003 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Unna , mit Ausnahme des Parkhauses Massener Straße,
(Parkgebührenordnung), vom 12.04.1994**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10.09.1991 (GV NRW S. 365), i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna, mit Ausnahme des Parkhauses Massener Straße, (Parkgebührenordnung) zur Gebührenordnung vom 12.04.1994 beschlossen:

§ 1

Der § 2 (Höhe der Parkgebühr, Parkzeit) erhält folgende Fassung:

Tag	Zeit	Gebühr
Montag - Freitag	Für 20 Minuten 08:00 - 19:00 Uhr	0,10 € 0,50 €je Stunde (Höchstparkdauer 3 Stunden, mit Ausnahme Parkplätze Massener Straße, Westring, Nordring/Kiosk)
Samstag	Für 20 Minuten 08:00 - 18:00 Uhr	0,10 € 0,25 €je Stunde (keine Höchstparkdauer, Parkplätze Massener Straße, Westring, Nordring/ Kiosk 1 Stunde Höchstparkdauer)

§ 2

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderung vom 14.11.2003 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna, mit Ausnahme des Parkhauses Massener Straße, (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 29-90/14. November 2003

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der **Gemeinde / Stadt** ¹⁾ über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der **Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW"** in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004.

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen
" - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. Seite des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.


3. In unserer **Gemeinde / Stadt** liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden sowie an **Sonntagen jeweils von Uhr bis Uhr an folgendem Ort - an folgenden Orten aus:**

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer	abgegrenzter Bezirk
Stadtverwaltung Unna	
Bürgeramt, Raum 011	
Rathausplatz 1	
59423 Unna	

4. Am 24. Dezember 2003 (Heiligabend), am 25. und 26. Dezember 2003 (Weihnachten), am Sonntag, dem 28. Dezember 2003, am 31. Dezember 2003 (Silvester) und am 1. Januar 2004 (Neujahr) werden keine Eintragungslisten ausgelegt.

5. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Der Oberbürgermeister / Der Bürgermeister ¹⁾



(Ort, Datum)
 Unna, 05.11.2003

1) Nicht zählendes Amtsstelle.